

Fachempfehlung Nr. 2 vom 30. Juli 2014, ersetzt Fassung vom 1. Juli 2005

Richtlinie für die Konstruktion und Verwendung von nicht kraftbetriebenen Rollcontainern im Feuerwehrbereich

Präambel

Mit dieser Richtlinie sollen Konstruktion und Verwendung von Rollcontainern im Bereich der Feuerwehren so standardisiert werden, dass Unfälle, Verletzungen und falsche Handhabung bei der Benutzung dieser Geräte weitestgehend verhindert werden. Darüber hinaus soll es den Herstellern die Produktion erleichtern, um so ein möglichst kostengünstiges Produkt für die Feuerwehren bereitstellen zu können. Die technische Handhabung soll vereinfacht, möglichst sicher und praktikabel sein sowie den Bedarf der Feuerwehr decken.

Die Festlegungen beschreiben nur die Rahmenbedingungen wie äußere Maße und Sicherheitseinrichtungen.

Diese Richtlinie soll einer turnusmäßigen Anpassung unterzogen werden, um den jeweiligen Stand der Technik berücksichtigen zu können. Sie stellt keine verbindliche Festlegung dar, sondern soll lediglich als freiwillige Orientierungshilfe dienen.

Anwendungsbereich

Bei Rollcontainern nach dieser Richtlinie handelt es sich um Konstruktionen mit vier fest am Bodenrahmen angebrachten Rollen. Sie dienen in erster Linie als Hilfsmittel für den Gerätetransport und Materialnachschub an der Einsatzstelle, können allerdings auch für den Transport von funktionalen Gerätegruppen (Einsatzgerät) verwendet werden.

Anforderungen

Höhe

Die Höhe ist abhängig von den gegebenen Platzbedingungen und dem vorgesehenen Verwendungszweck.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Größen (in mm)

Länge/Breite	600	800	1.000	1.200
800	X	X		
1.000	X	X	X	
1.200	X	X	X	X
1.400	X	X	X	X
1.600	X	X	X	X
1.800	X	X	X	X
2.000	X	X	X	X
2.400	X	X	X	X

Höhe

Die Höhe ist abhängig von den gegebenen Platzbedingungen und dem vorgesehenen Verwendungszweck.

Standsicherheit

Quer zur Längsrichtung muss in beladenem Zustand bei ungünstigster Stellung der Räder ein statischer Kippwinkel von mindestens 10° erreicht werden. Dies muss bei vorgesehener Beladung geprüft worden sein.

Räder

Rollenart: 2 Bockrollen, 2 Lenkrollen endlos drehbar (in beide Richtungen). Wenn beide Rollenpaare lenkbar sein sollen, muss mindestens ein Rollenpaar in der Drehbewegung blockiert werden können. Die Lenkrollen sind an der Seite des Schiebebügels vorzusehen.

Durchmesser: mindestens 160 mm (insbesondere bei Verwendung auf Laдебordwänden), empfohlen 200 mm

Tragfähigkeit: $\text{Mindesttragfähigkeit pro Rad} = \text{Gesamtmasse} / 2$

Material: keine mit Gas befüllten Reifen¹

¹ Bei Einsätzen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist auf antistatische Rollen zu achten (EN 12528 und 12533).

Bremsen

Es muss eine selbsttätig wirkende Feststellbremse (Totmannbremse) vorhanden sein. Deren Verzögerung muss dergestalt sein, dass sie den Container entsprechend des vorgesehenen Gesamtgewichtes auf einer Schräge von 7° (etwa 12 Prozent) zum Halten bzw. aus Schrittgeschwindigkeit in der Ebene nach spätestens 0,5 m zum Stehen bringt. Eine kontinuierliche Verzögerung in beide Fahrrichtungen ist zu gewährleisten. Hierbei ist eine feste Oberfläche (zum Beispiel Straßenasphalt) als Untergrund anzunehmen.

An den Lenkrollen müssen zusätzlich Feststellbremsen vorhanden sein, wenn diese nicht mit selbsttätig wirkenden Feststellbremsen ausgestattet sind.

Halte- und Schiebeeinrichtung

Die Halte- und Schiebeeinrichtung sowie die Betätigung der selbsttätig wirkenden Bremse müssen an der Lenkrollenseite angebracht sein. Beide müssen rutschhemmend und ergonomisch mit einer Hand umfassbar geformt sein. Die Schiebeeinrichtung muss auf der gesamten Breite des Rollcontainers bedienbar und so angebracht sein, dass ein Verladen und Bewegen des Rollcontainers ohne Verletzungsgefahr durch zwei Personen gleichzeitig möglich ist.

Maximale Zuladung

Bei Rollcontainern ohne fest zugewiesene Beladung ist die maximale Zuladung anzugeben und entsprechend zu kennzeichnen.

Transportsicherung

Rollcontainer sowie deren Beladung müssen für den Transport auf Fahrzeugen gesichert werden können. Hierzu sind an den Rollcontainern die entsprechenden Möglichkeiten zu schaffen. Das System ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Kennzeichnungen

Es sind das Maximalgewicht, das tatsächliche Gewicht und der Beladeplan als Kennzeichnung anzubringen.

Transportmöglichkeiten

Zusätzliche Anforderungen, wie zum Beispiel Möglichkeiten zum Transport mit Stapler, Kran oder auf Schienen, sind mit dem Hersteller separat zu vereinbaren.

Erdungsmöglichkeiten

Beim Betrieb von Aggregaten, Pumpen und ähnlichem auf Rollcontainern ist insbesondere bei Einsätzen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen auf die ordnungsgemäße Erdung zu achten.

Erstellt wurde diese Information durch Frank-Michael Fischer, Vorsitzender des Fachausschusses Technik und Leiter der Feuerwehr Solingen, in enger Abstimmung mit verschiedenen Herstellern von Rollcontainern. Der Fachausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Diese Fachempfehlung können Sie auch unter folgendem Link herunterladen

www.feuerwehrverband.de/fe-rollcontainer.html

Dort erhalten Sie auch viele weitere interessante Angebote!

Die Seite finden Sie auch, wenn Sie den QR-Code rechts oben nutzen. Halten Sie dazu einfach Ihr Mobiltelefon mit aktiviertem QR-Reader vor das Muster.



Haftungsausschluss: Die Fachempfehlung „Richtlinie für die Konstruktion und Verwendung von nicht kraftbetriebenen Rollcontainern im Feuerwehrbereich“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.